

**1108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1982 05 28

**Regierungsvorlage****VERTRAG  
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTER-  
REICH UND DER SOZIALISTISCHEN  
FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLA-  
WIEN ÜBER DIE AUSLIEFERUNG**

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
und

das Präsidium der Sozialistischen Föderativen  
Republik Jugoslawien,

von dem Wunsche geleitet, die rechtlichen Bezie-  
hungen zwischen den beiden Staaten zu vertiefen  
und den rechtlichen Verkehr zwischen ihnen zu  
erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag  
über die Auslieferung abzuschließen, und haben zu  
diesem Zweck folgendes vereinbart:

**Auslieferungspflicht****Artikel 1**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander  
auf Ersuchen nach den nachstehenden Vorschriften  
und Bedingungen Personen auszuliefern, die im  
ersuchenden Staat wegen einer gerichtlich strafba-  
ren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung  
einer gerichtlichen Strafe oder vorbeugenden Maß-  
nahme gesucht werden.

**Strafbare Handlungen, die der Aus-  
lieferung unterliegen**

**Artikel 2**

(1) Die Auslieferung wird zur Verfolgung von  
Handlungen bewilligt, die nach dem Recht beider  
Vertragsstaaten mit einer mehr als einjährigen Frei-  
heitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme dieser  
Dauer oder mit einer strengeren Strafe bedroht  
sind.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer  
Strafe oder vorbeugenden Maßnahme, die wegen  
einer oder mehrerer der in Abs. 1 angeführten

**UGOVOR  
IZMEDJU REPUBLIKE AUSTRIJE I  
SOCIJALISTIČKE FEDERATIVNE REPU-  
BLIKE JUGOSLAVIJE O IZDAVANJU**

Predsednik Republike Austrije

i

Predsedništvo Socijalističke Federativne Repu-  
blike Jugoslavije

u želje da prodube pravne odnose izmedju dve  
države i olakšaju pravni saobraćaj izmedju njih,  
sporazumeli su se da zaključe Ugovor o izdavanju i  
u tom cilju dogovorili su se o sledećem:

**Obaveza izdavanja****Član 1**

Države ugovornice obavezuju se da će prema  
niže navedenim odredbama i uslovima, jedna dru-  
goj na molbu izdavati lica koja se gone u državi  
molilji zbog sudski kažnjivog dela ili se traže radi  
izvršenja sudske kazne ili preventivne mere.

**Krivična dela za koja ima mesta  
izdavanja**

**Član 2**

(1) Izdavanje će se odobriti radi gonjenja zbog  
dela za koje je prema pravu obe države ugovornice  
propisana kazna lišenja slobode ili preventivna  
mera preko jedne godine ili strožija kazna.

(2) Izdavanje radi izvršenja pravnosnažno izre-  
čene kazne ili preventivne mere zbog jednog ili više  
dela navedenih u stavu 1. ovog člana odobriće se

2

1108 der Beilagen

Handlungen rechtskräftig ausgesprochen worden ist, wird bewilligt, wenn die Dauer der zu vollstreckenden Strafe oder vorbeugenden Maßnahme oder ihr zu vollstreckender Rest mindestens vier Monate beträgt. Die Auslieferung wird auch dann bewilligt, wenn mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen zu vollstrecken sind, deren Gesamtausmaß mindestens vier Monate beträgt.

(3) Wird die Auslieferung nach Abs. 1 oder Abs. 2 bewilligt, so wird sie gleichzeitig oder nachträglich auch wegen anderer nach dem Recht beider Vertragsstaaten gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Vollstreckung von wegen solcher Handlungen verhängten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen bewilligt, bei denen die in den genannten Absätzen festgesetzten zeitlichen Voraussetzungen nicht zutreffen.

ako trajanje kazne ili preventivne mere, odnosno njihov ostatak koji treba da se izvrši, iznosi najmanje 4 meseca. Izdavanje će se takodje odobriti ako je potrebno izvršiti više kazni ili preventivnih mera čiji je zbir najmanje 4 meseca.

(3) Ako se izdavanje odobrava prema stavu 1. ili 2. ovog člana onda se ono istovremeno ili naknadno odobrava i zbog drugih sudski kažnjivih dela prema pravu obe države ugovornice i radi izvršenja kazni lišenja slobode izrečenih za takva dela ili preventivnih mera kod kojih se ne stiču vremenski uslovi utvrđeni u navedenim stavovima.

#### Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger

##### Artikel 3

Angehörige des ersuchten Staates werden nicht ausgeliefert.

#### Ablehnung der Auslieferung wegen Asyls oder wegen völkerrechtlicher Verpflichtungen

##### Artikel 4

Die Auslieferung wird nicht bewilligt:

1. wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, auf dem Gebiet des ersuchten Staates Asyl genießt;
2. wenn die Auslieferung mit Verpflichtungen des ersuchten Staates aus mehrseitigen Übereinkommen nicht vereinbar wäre.

#### Politische strafbare Handlungen

##### Artikel 5

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn sie wegen einer Handlung begehrt wird, die nach Ansicht des ersuchten Staates eine strafbare Handlung politischen Charakters darstellt.

(2) Eine strafbare Handlung gegen das Leben, einschließlich des Versuches und der Beteiligung daran, sowie jede andere strafbare Handlung, bei welcher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der Begehung, der angewendeten oder angedrohten Mittel oder der Schwere der eingetretenen oder beabsichtigten Folgen, der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt, wird nicht als strafbare Handlung politischen Charakters betrachtet.

#### Neizdavanje sopstvenih državljana

##### Član 3

Državljeni zamoljene države se neće izdavati.

#### Odbijanje izdavanja zbog azila ili međunarodno-pravnih obaveza

##### Član 4

Izdavanje se neće odobriti:

1. ako lice čije se izdavanje traži, uživa azil na teritoriji zamoljene države;
2. ako bi izdavanje bilo u suprotnosti sa obavezama zamoljene države iz multilateralnih ugovora.

#### Politička krivična dela

##### Član 5

(1) Izdavanje se neće odobriti ako se traži zbog dela koje po mišljenju zamoljene države predstavlja krivično delo političkog karaktera.

(2) Kao krivično delo političkog karaktera neće se smatrati delo protiv života uključujući tu i pokušaj i saučesništvo, kao i svako drugo krivično delo kod kojeg, uzimajući u obzir sve okolnosti pojedinačnog slučaja a naročito način izvršenja, primenjena ili zaprečena sredstva ili težinu nastale ili očekivane posledice, kriminalni karakter dela preteže nad političkim.

## 1108 der Beilagen

3

## Militärische strafbare Handlungen

## Artikel 6

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn sie wegen einer Handlung begehrt wird, die nach Ansicht des ersuchten Staates ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

## Fiskalische strafbare Handlungen

## Artikel 7

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn sie wegen einer Handlung begehrt wird, die nach Ansicht des ersuchten Staates ausschließlich eine Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel darstellt.

## Grundsatz ne bis in idem

## Artikel 8

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn ein gegen die auszuliefernde Person im ersuchten Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung geführtes Strafverfahren rechtskräftig beendet worden ist.

(2) Ein Freispruch oder eine Einstellung nur wegen Fehlens der Gerichtsbarkeit steht einer Auslieferung nicht entgegen.

(3) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn die auszuliefernde Person wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung in einem dritten Staat rechtskräftig freigesprochen oder schuldig erkannt worden ist und die verhängte Strafe oder vorbeugende Maßnahme bereits ganz vollstreckt oder zur Gänze oder für den noch nicht vollstreckten Teil nachgesehen worden ist oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem Recht des dritten Staates verjährt ist.

## Verjährung

## Artikel 9

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten verjährt ist.

## Todesstrafe

## Artikel 10

Ist eine dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung zwar nach dem Recht des ersuchenden Staates, nicht aber nach dem Recht des ersuchten Staates mit der Todesstrafe bedroht, so darf im ersuchenden Staat an Stelle der Todesstrafe nur eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt werden.

## Vojna krivična dela

## Član 6

Izdavanje se neće odobriti ako se traži zbog dela koje se po mišljenju zamoljene države sastoji isključivo u povredi vojnih dužnosti.

## Fiskalna krivična dela

## Član 7

Izdavanje se neće odobriti za delo koje po mišljenju zamoljene države isključivo predstavlja povredu propisa o porezima, monopolu, carini ili devizama ili povredu propisa o kontingentiranju roba ili o spoljnoj trgovini.

## Načelo ne bis in idem

## Član 8

(1) Izdavanje se neće odobriti ako je prema licu za koje se traži izdavanje u zamoljenoj državi krivični postupak pravnosnažno okončan za delo zbog kojeg se traži izdavanje.

(2) Oslobodjenje ili obustava samo zbog nedostatka sudske nadležnosti ne isključuje izdavanje.

(3) Izdavanje se takodje neće odobriti ako je lice koje treba da se izda pravnosnažno oslobodjeno ili oglašeno krivim u trećoj državi za delo za koje se traži izdavanje ili ako je izrečena kazna ili preventivna mera izvršena ili oprostena, ili je neizvršeni deo kazne oprostet, ili je izvršenje kazne ili preventivne mere zastarelo prema pravu treće države.

## Zastarelost

## Član 9

Izdavanje se neće odobriti ako je krivično gonjenje ili izvršenje kazne ili preventivne mere zastarelo prema pravu jedne od država ugovornica.

## Smrtna kazna

## Član 10

Ako je prema pravu države molilje za delo na kome se zasniva molba za izdavanje propisana smrtna kazna, a ta kazna nije propisana prema pravu zamoljene države, onda se u državi molilji umesto smrtne kazne sme izreći ili izvršiti samo kazna lišenja slobode.

4

1108 der Beilagen

Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates      Sudska nadležnost zamoljene države

### Artikel 11

### Član 11

(1) Die Auslieferung wegen einer Handlung, die der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegt, wird nicht bewilligt.

(1) Neće se odobriti izdavanje zbog dela koje podleže sudskoj nadležnosti zamoljene države.

(2) Die Auslieferung kann ungeachtet des Abs. 1 bewilligt werden, wenn sie wegen einer anderen Handlung bewilligt wird und die strafrechtliche Beurteilung aller Handlungen im ersuchenden Staat im Interesse der Wahrheitsfindung, aus Gründen der Strafbemessung oder aus anderen für das Strafverfahren wichtigen Gründen, aus Gründen des Strafvollzuges oder der Resozialisierung der auszuliefernden Person geboten ist.

(2) Izuzetno od stava 1. ovog člana izdavanje se može odobriti ako se ono odobrava zbog nekog drugog dela i kada je neophodna krivično pravna ocena svih dela u državi molilji u interesu otkrivanja istine, iz razloga odmeravanja kazne ili iz drugih razloga važnih za krivični postupak, iz razloga izvršenja kazne ili resocijalizacije lica koje treba da se izda.

### Sonderfälle

### Posebni slučajevi

#### Artikel 12

#### Član 12

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen einer Handlung, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit einer fünf Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme dieser Dauer bedroht ist und wenn die Auslieferung die auszuliefernde Person wegen ihres Alters, wegen ihres seit langem bestehenden Aufenthaltes im ersuchten Staat oder aus anderen schwerwiegenden, in ihren persönlichen Verhältnissen gelegenen Gründen offenbar unverhältnismäßig hart trafe.

(1) Izdavanje se neće odobriti za delo za koje prema pravu obe države ugovornice propisana kazna lišenja slobode ne prelazi pet godina ili preventivna mera u tom trajanju i ako bi izdavanje očigledno nesrazmerno teško pogodilo lice koje treba da se izda zbog njegovog uzrasta, dugog boravka u zamoljenoj državi ili iz drugih ozbiljnih razloga koji leže u njegovim ličnim prilikama.

(2) Wird eine Auslieferung aus den Gründen des Abs. 1 nicht bewilligt, so wird der ersuchte Staat prüfen, ob gegen die auszuliefernde Person wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung ein Strafverfahren einzuleiten ist. Von dem Ergebnis dieser Prüfung und eines eingeleiteten Strafverfahrens ist der ersuchende Staat in Kenntnis zu setzen.

(2) Ako se izdavanje ne odobrava iz razloga u stavu 1. ovog člana, onda će zamoljena država ispitati da li se protiv lica koje treba izdati može pokrenuti krivični postupak zbog dela na kome se zasniva molba za izdavanje. O rezultatu ovog ispitivanja i pokrenutog krivičnog postupka treba obavestiti državu molilju.

### Amnestie

### Amnestija

#### Artikel 13

#### Član 13

Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nur entgegen, wenn die Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegt.

Amnestija data u zamoljenoj državi isključuje izdavanje samo ako delo podleže sudskoj nadležnosti te države.

### Ausnahmegerichte

### Vanredni sudovi

#### Artikel 14

#### Član 14

Die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, darf im ersuchenden Staat nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden. Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme, die von einem solchen Gericht verhängt worden ist, wird nicht bewilligt.

Lice čije se izdavanje traži ne sme biti izvedeno u državi molilji pred vanredni sud. Neće se odobriti izdavanje radi izvršenja kazne ili preventivne mere koju je izrekao takav sud.

## 1108 der Beilagen

5

## Verfolgungsvoraussetzungen

## Artikel 15

Das Fehlen einer nach dem Recht des ersuchten Staates zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendigen Erklärung des Verletzten hindert die Auslieferung nicht.

## Abwesenheitsurteile

## Artikel 16

Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme, die auf Grund eines in Abwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführten gerichtlichen Verfahrens rechtskräftig verhängt worden ist, wird nur bewilligt, wenn der ersuchende Staat zusichert, daß das Strafverfahren nach der Auslieferung nach seinen Rechtsvorschriften in Anwesenheit der ausgelieferten Person neu durchgeführt werden wird.

## Grundsatz der Spezialität

## Artikel 17

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Bewilligung der Auslieferung nicht erstreckt, oder aus einem anderen vor der Übergabe entstandenen Grund weder verfolgt, abgeurteilt oder irgendeiner Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen noch an einen dritten Staat weitergeliefert werden.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 entfällt:

- a) wenn der Staat, der die Person ausgeliefert hat, der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer gerichtlichen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme zustimmt. Dem Ersuchen um Zustimmung werden die in Art. 19 vorgesehenen Unterlagen und ein vom Gericht aufgenommenes Protokoll beigefügt, aus dem die Stellungnahme der ausgelieferten Person zu der beabsichtigten Erweiterung der Strafverfolgung oder Vollstreckung zu ersehen ist. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach diesem Vertrag die Verpflichtung zur Bewilligung der Auslieferung nach sich zieht;
- b) wenn die ausgelieferte Person sich nach ihrer endgültigen Freilassung länger als 45 Tage im ersuchenden Staat aufhält, obwohl sie ihn verlassen konnte und durfte, oder wenn sie nach Verlassen dieses Staates freiwillig dahin zurückgekehrt ist.

(3) Wird die Handlung während des Verfahrens im ersuchenden Staat rechtlich anders als im Auslieferungsverfahren gewürdigt, so darf die ausgelieferte Person nur insoweit verfolgt oder abgeurteilt werden, als die neue rechtliche Würdigung bei gleichbleibendem Sachverhalt ebenfalls der Auslieferung unterliegt.

## Pretpostavke za gonjenje

## Član 15

Nepostojanje izjave oštećenog koja je prema pravu zamoljene države potrebna za pokretanje krivičnog postupka, ne sprečava izdavanje.

## Osuda u odsustvu

## Član 16

Radi izvršenja kazne ili preventivne mere koja je pravosnažno dosudjena na osnovu sudskog postupka sprovedenog u odsutnosti lica koje treba da se izda, izdavanje će se odobriti samo ako država molilja garantuje da će se krivični postupak posle izručenja ponovo sprovesti prema njenim pravnim propisima u prisustva izdatog lica.

## Načelo specijalnosti

## Član 17

(1) Izdato lice ne sme se, za delo učinjeno pre predaje na koje se odobrenje za izdavanje ne odnosi ili po nekom drugom osnovu nastalom pre predaje, ni goniti ni osuditi, niti podvrgnuti nekom drugom ograničenju lične slobode, niti dalje izdati trećoj državi.

(2) Ograničenje iz stava 1. ovog člana prestaje:

- a) ako se država koja je izdala lice saglasi sa krivičnim gonjenjem ili sudskom kaznom ili preventivnom merom. Molbi za saglasnost prilažu se dokumenta predviđena u čl. 19. ovog Ugovora i zapisnik sačinjen pred sudom iz koje se može videti stav izdate osobe u vezi sa nameranim proširenjem krivičnog gonjenja ili izvršenja kazne. Saglasnost se daje kada delo na kome se zasniva molba, prema ovom Ugovoru povlači za sobom obavezu za odobrenje izdavanja;
- b) ako izdato lice posle njegovog konačnog puštanja na slobodu boravi duže od 45 dana u državi molilji, iako je moglo i smelo da je napusti, ili ako se posle napuštanja te države dobrovoljno ponovo tamo vratilo.

(3) Ako se u toku postupka u državi molilji promeni pravna kvalifikacija dela koja je postojala u postupka izdavanja, izdato lice može biti gonjeno ili sudjeno samo ako je i prema novoj pravnoj kvalifikaciji činjeničnog stanja dozvoljeno izdavanje.

2

(4) Innerhalb der in Abs. 2 lit. b erwähnten Frist wird der ausgelieferten Person die Ausreise gestattet, es sei denn, daß sie nach ihrer Auslieferung eine neue strafbare Handlung begangen hat. In diesem Fall beginnt die im Abs. 2 lit. b erwähnte Frist erst, wenn die ausgelieferte Person auch in dem wegen dieser strafbaren Handlung eingeleiteten Strafverfahren endgültig freigelassen worden ist.

## Ausfolgung von Gegenständen

### Artikel 18

(1) Wird die Auslieferung einer Person bewilligt, so wird auch ohne besonderes Ersuchen die Ausfolgung von Gegenständen bewilligt:

- a) die als Beweismittel dienen können;
- b) die von der auszuliefernden Person durch die strafbare Handlung oder durch die Verwertung der daher stammenden Gegenstände erlangt worden sind.

(2) Kann eine Auslieferung, die nach diesem Vertrag zulässig wäre, nicht bewilligt werden, weil die auszuliefernde Person geflüchtet oder gestorben ist oder auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht betreten werden konnte, so wird die Ausfolgung von Gegenständen dennoch bewilligt.

(3) In jedem Fall bleiben Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an den Gegenständen unberührt. Die Gegenstände werden im Hinblick auf solche Rechte nach Abschluß des Verfahrens im ersuchenden Staat so bald wie möglich und kostenlos dem ersuchten Staat zurückgestellt. Würden solche Rechte durch die Übergabe beeinträchtigt, so wird die Ausfolgung nicht bewilligt.

(4) Für die Ausfolgung von Gegenständen nach diesem Artikel finden Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und Devisen keine Anwendung.

## Unterlagen

### Artikel 19

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift (Kopie) eines Haftbefehles, eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, einer Entscheidung über die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme oder einer sonstigen Urkunde gleicher Wirksamkeit beigefügt. Diese Urkunden müssen vom zuständigen Richter unterschrieben und mit dem amtlichen Siegel versehen sein.

(2) Sofern dies in den in Abs. 1 angeführten Urkunden nicht enthalten ist, werden auch beigefügt:

- a) eine Darstellung der Handlung mit Angabe von Zeit und Ort der Begehung;
- b) eine rechtliche Würdigung der Handlung und eine Abschrift der anzuwendenden oder angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

## Predaja predmeta

### Član 18

(1) Ako se odobri izdavanje lica, bez posebne molbe se odobrava i predaja predmeta:

- a) koji mogu da posluže kao dokazno sredstvo;
- b) koje je lice koje treba da se izda steklo krivičnim delom ili unovčavanjem predmeta koji potiču iz njega.

(2) Ako se ne može odobriti izdavanje koje bi prema ovom Ugovoru bilo dozvoljeno, jer je lice koje treba da se izda pobjeglo ili umrlo ili nije moglo biti pronađeno na suverenoj teritoriji zamoljene države, ipak će se odobriti predaja predmeta.

(3) U svakom slučaju ne dira se u prava zamoljene države ili trećih lica na predmetima. S obzirom na takva prava posle završetka postupka u državi molilji, predmeti se vraćaju što pre i besplatno zamoljenoj državi. Ako bi takva prava bila povredjena predajom, predaja se neće dozvoliti.

(4) Za predaju predmeta prema ovom članu ne primenjuju se propisi o uvozu i izvozu predmeta i deviza.

## Dokumentacija

### Član 19

(1) Molbi za izdavanje prilaže se primerak ili overeni prepis (kopija) naloga za pritvaranje, izvršne osudjujuće presude, odluke o izricanju preventivne mere ili nekog drugog dokumenta istog dejstva. Ova dokumenta moraju biti potpisana od nadležnog sudije i imati službeni pečat.

(2) Ako to nije sadržano u dokumentima iz stava 1) ovog člana, prilaže se i:

- a) opis dela sa navodjenjem vremena i mesta izvršenja;
- b) pravna kvalifikacija dela i prepis zakonskih odredaba koje treba primeniti ili koje su primenjene;

## 1108 der Beilagen

7

- c) im Falle eines Ersuchens um Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme die Unterlagen, aus denen sich die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ergibt;
- d) möglichst genaue Angaben über die Person, deren Auslieferung begehrt wird, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort.

- c) u slučaju molbe za izdavanje radi izvršenja kazne ili preventivne mere, dokumenta iz kojih proizilazi izvršnost odluke;
- d) što tačniji podaci o licu čije se izdavanje traži, njegovom državljanstvu, mestu prebivališta ili boravišta.

## Ergänzung der Unterlagen

## Artikel 20

Hält der ersuchte Staat die ihm übermittelten Angaben und Unterlagen für nicht ausreichend, so ersucht er um die notwendige Ergänzung. Er kann für das Einlangen dieser Ergänzung eine angemessene Frist bestimmen; diese kann auf begründetes Ersuchen verlängert werden. Mangels einer Ergänzung wird über das Ersuchen um Auslieferung auf Grund der vorhandenen Angaben und Unterlagen entschieden.

## Geschäftsweg

## Artikel 21

(1) Ersuchen nach diesem Vertrag werden schriftlich gestellt.

(2) Der Schriftverkehr in Auslieferungs- und Durchlieferungssachen findet, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, zwischen dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich und dem Bundessekretariat für Justiz und Organisation der Bundesverwaltung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien statt. Der diplomatische Weg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## Sprache, Legalisierung

## Artikel 22

Die nach diesem Vertrag gestellten Ersuchen und die beizufügenden Unterlagen werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Sie bedürfen keiner Legalisierung. Übersetzungen werden nicht angeschlossen.

## Ausforschung, Auslieferungshaft

## Artikel 23

Stellt der ersuchende Staat ein den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechendes Auslieferungsersuchen und macht er glaubhaft, daß sich die Person, deren Auslieferung begehrt wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet, so trifft der ersuchte Staat unverzüglich die zu ihrer Ausforschung erforderlichen Maßnahmen. Wenn es notwendig ist, nimmt er diese Person nach Maßgabe seines Rechts in Auslieferungshaft oder trifft sonstige Maßnahmen zur Verhinderung ihres Entweichens.

## Dopuna dokumentacije

## Član 20

Ako zamoljena država smatra da podaci i dokumentacija koji su joj dostavljeni nisu dovoljni, zatražiće potrebnu dopunu. Za podnošenje ove dopune ona može da odredi primeran rok koji se može produžiti na obrazloženu molbu. U nedostatku dopune, o molbi za izdavanje odlučivaće se na osnovu postojećih podataka i dokumentacije.

## Način opštenja

## Član 21

(1) Molbe prema ovom Ugovoru dostavljaju se pismeno.

(2) Prepiska u stvarima izdavanja i tranzita, ako ovim Ugovorom nije drugačije određeno, vršiče se između Saveznog ministarstva za pravosuđe Republike Austrije i Saveznog sekretarijata za pravosuđe i organizaciju savezne uprave Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije. Ovim načinom diplomatski put nije isključen.

## Jezik i legalizacija

## Član 22

Molbe koje se podnose prema ovom Ugovoru i dokumentacija koja treba da se priloži, sačinjavaju se na jeziku države molilje. Nihova legalizacija nije potrebna. Prevodi se ne prilažu.

## Pronalaženje i pritvor u postupku izdavanja

## Član 23

Ako država molilja postavi zahtev za izdavanje koji odgovara odredbama ovog Ugovora, i dokaže da se lice čije izdavanje traži nalazi na suverenoj teritoriji zamoljene države, zamoljena država neodložno preduzima mere potrebne za njegovo pronalaženje. Ako je potrebno ona to lice pritvara prema svom pravu ili donosi druge mere radi sprečavanja njegovog bekstva.

## Vorläufige Auslieferungshaft

## Artikel 24

(1) In dringenden Fällen kann der ersuchende Staat um die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft über die gesuchte Person ersuchen. Ein solches Ersuchen kann von den Justizbehörden und den obersten Polizeibehörden des einen Vertragsstaates an die entsprechenden Justiz- und Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Der ersuchte Staat entscheidet nach seinem Recht über die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft oder über die Anordnung sonstiger Maßnahmen zur Verhinderung des Entweichens der gesuchten Person.

(2) Das Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft hat anzugeben, daß eine der im Art. 19 Abs. 1 erwähnten Urkunden vorhanden ist und daß die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Das Ersuchen hat auch eine kurze Darstellung der Handlung unter Anführung von Zeit und Ort ihrer Begehung, der angedrohten oder zu vollstreckenden Strafe oder vorbeugenden Maßnahme sowie möglichst genaue Angaben über die Person, die ausgeliefert werden soll, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zu enthalten.

(3) Ein Ersuchen nach Abs. 1 kann auch unmittelbar im Postweg, fernschriftlich oder im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — INTERPOL übermittelt werden. Der ersuchende Staat wird unverzüglich verständigt, inwieweit seinem Ersuchen Folge gegeben worden ist.

(4) Die vorläufige Haft kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Art. 19 erwähnten Unterlagen nicht innerhalb von 30 Tagen übermittelt werden. Die vorläufige Auslieferungshaft darf in keinem Fall 45 Tage, gerechnet vom Tage der Anhaltung, überschreiten. Die vorläufige Auslieferungshaft kann jederzeit aufgehoben werden, wenn der ersuchte Staat andere Maßnahmen trifft, die er zur Verhinderung der Flucht der gesuchten Person für notwendig erachtet.

(5) Die Aufhebung der vorläufigen Auslieferungshaft steht einer neuerlichen Verhaftung und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen später einlangt.

## Anbot der Auslieferung

## Artikel 25

(1) Erlangen die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates davon Kenntnis, daß sich auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates eine Person befindet, deren Auslieferung vom anderen Vertragsstaat begehrt werden kann, so können sie diese Person in vorläufige Auslieferungshaft nehmen.

## Privremeni pritvor u postupku izdavanja

## Član 24

(1) U hitnim slučajevima država molilja može tražiti privremeno pritvaranje traženog lica. Takvu molbu mogu da upute pravosudni organi i najviši organi unutrašnjih poslova jedne države ugovornice odgovarajućim organima pravosudja ili unutrašnjih poslova druge države ugovornice. Zamoljena država odlučuje prema svom pravu o izricanju pritvora ili određivanju drugih mera radi sprečavanja bekstva traženog lica.

(2) U zahtevu za privremeno pritvaranje navodi se da se raspolaze jednom od isprava navedenih u članu 19. stav 1) ovog Ugovora i da postoji namera da se podnese molba za izdavanje. Zahtev treba, takodje, da sadrži i kratak opis dela, uz navodjenje vremena i mesta izvršenja, zaprečene kazne ili kazne koja treba da se izvrši ili preventivne mere, kao i što tačnije podatke o licu koje treba da se izda, njegovom državljanstvu i mestu prebivališta ili boravišta.

(3) Zahtev prema stavu 1) ovog člana može se, takodje, podneti neposredno poštom, telexom ili putem Medjunarodne organizacije krivične policije — INTERPOL. Država molilja će biti odmah obavještena u kojoj meri je udovoljeno njenom zahtevu.

(4) Privremeni pritvor se može ukinuti ako molba za izdavanje i dokumentacija navedena u čl. 19. ovog Ugovora ne bude dostavljena u roku od 30 dana. Privremeni pritvor ni u kom slučaju ne sme trajati duže od 45 dana, računajući od dana pritvaranja. Privremeni pritvor može se uvek ukinuti ako zamoljena država preduzima druge mere koje smatra nužnim za sprečavanje bekstva traženog lica.

(5) Ukidanje privremenog pritvora ne sprečava ponovno pritvaranje niti izdavanje ako molba za izdavanje bude kasnije prispela.

## Inicijativa za izdavanje

## Član 25

(1) Ako nadležni organi jedne države ugovornice saznaju da se na suverenoj teritoriji te države ugovornice nalazi lice čije izdavanje može tražiti druga država ugovornica, oni mogu da privremeno pritvore to lice. Druga država ugovornica treba da bude odmah o tome obavještena na način iz člana

## 1108 der Beilagen

9

Der andere Vertragsstaat ist hievon unverzüglich unter Angabe von Zeit und Ort der Verhaftung auf dem in Art. 24 Abs. 3 beschriebenen Weg zu verständigen.

(2) Der nach Abs. 1 verständigte Vertragsstaat teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Benachrichtigung von der Verhaftung mit, ob er ein Auslieferungsgesuchen stellen wird. Das Auslieferungsgesuchen muß innerhalb von 30 Tagen ab der Ankündigung des Auslieferungsgesuchens gestellt werden.

(3) Die Haft wird aufgehoben, wenn innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist kein Auslieferungsgesuchen angekündigt oder mitgeteilt wird, daß die Auslieferung nicht begehrt wird.

(4) Die Aufhebung der vorläufigen Auslieferungshaft steht einer neuerlichen Verhaftung und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungsgesuchen später einlangt.

#### Entscheidung über das Auslieferungsgesuchen

##### Artikel 26

(1) Der ersuchte Staat entscheidet ehestmöglich über die Auslieferung und setzt den ersuchenden Staat von seiner Entscheidung in Kenntnis.

(2) Eine vollständige oder teilweise Ablehnung der Auslieferung ist zu begründen.

#### Mehrheit von Auslieferungsgesuchen

##### Artikel 27

(1) Wird von einem Vertragsstaat und von einem dritten Staat um die Auslieferung ersucht, so entscheidet der ersuchte Staat über den Vorrang unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Tatorts, der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person, der Möglichkeit ihrer Weiterlieferung und, wenn sich die Ersuchen auf verschiedene Handlungen beziehen, auch der Schwere dieser Handlungen.

(2) Liegen den Ersuchen verschiedene Handlungen zugrunde und wird dem Ersuchen eines dritten Staates der Vorzug gegeben, so wird der ersuchte Staat dem anderen Vertragsstaat zugleich mit der Entscheidung über das Auslieferungsgesuchen mitteilen, inwieweit er einer etwaigen Weiterlieferung aus dem dritten Staat an den anderen Vertragsstaat zustimmt.

#### Übergabe der auszuliefernden Person

##### Artikel 28

(1) Im Falle der Bewilligung der Auslieferung teilt der ersuchte Staat mit, wann er zur Übergabe

24. stav 3) ovog Ugovora uz navodjenje vremena i mesta pritvaranja.

(2) Država ugovornica obavještena po stavu 1) ovog člana saopštava neodložno najkasnije 15 dana od dana prijema obavještenja o pritvoru da li će podneti molbu za izdavanje. Molba za izdavanje mora da se dostavi u roku od 30 dana od dana obavještenja da će se tražiti izdavanje.

(3) Pritvor se ukida ako se u roku iz stava 2) ovog člana ne najavi molba za izdavanje ili se saopšti da se izdavanje ne traži.

(4) Ukidanje privremenog pritvora ne sprečava ponovno pritvaranje i izdavanje ako molba za izdavanje bude kasnije prispela.

#### Odluka o molbi za izdavanje

##### Član 26

(1) Zamoljena država odlučuje što pre o izdavanju i o svojoj odluci obavještava državu molilju.

(2) Potpuno ili delimično odbijanje izdavanja treba obrazložiti.

#### Postojanje više molbi za izdavanje

##### Član 27

(1) Ako izdavanje traži država ugovornica i treća država, zamoljena država odlučuje o prvenstvu uzimajući u obzir sve okolnosti, naročito mesto izvršenja krivičnog dela, vremenski redosled prijema molbi, državljanstvo lica koje treba da se izda, mogućnost njegovog daljeg izdavanja i ako se molba odnosi na razna dela, i težinu tih dela.

(2) Ako su molbe zasnovane na raznim delima i ako se daje prednost molbi treće države, zamoljena država će drugoj državi ugovornici, zajedno sa odlukom o molbi za izdavanje, saopštiti u kojoj meri se ona slaže sa eventualnim daljnim izdavanjem iz treće države drugoj državi ugovornici.

#### Predaja lica koje se izdaje

##### Član 28

(1) U slučaju odobrenja izdavanja zamoljena država saopštava kada je spremna za predaju.

bereit ist. Die Vertragsstaaten pflegen das Einvernehmen über Zeit und Ort der Übergabe und geben anlässlich der Übergabe bekannt, während welcher Zeit sich die auszuliefernde Person in Auslieferungshaft befunden hat.

(2) Die auszuliefernde Person kann entlassen werden, wenn sie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem der ersuchte Staat zur Übergabe bereit ist, übernommen wird. Nach Ablauf von 30 Tagen nach diesem Tag wird sie jedenfalls aus der Auslieferungshaft entlassen und das Auslieferungssuchen als gegenstandslos betrachtet.

(3) Wird die Übergabe der auszuliefernden Person wegen ihres Gesundheitszustandes oder sonst aus außergewöhnlichen Gründen verhindert, so werden die Vertragsstaaten einander davon verständigen und nach Wegfall der Hindernisse das Einvernehmen durch Festsetzung eines neuen Zeitpunktes für die Übergabe pflegen, ab dem die in Abs. 2 genannten Fristen zu laufen beginnen.

#### Aufgeschobene, bedingte Übergabe

##### Artikel 29

(1) Der ersuchte Staat kann nach Bewilligung der Auslieferung die Übergabe der auszuliefernden Person aufschieben, um ein Strafverfahren wegen einer anderen strafbaren Handlung gegen sie durchzuführen oder eine durch seine Gerichte wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochene Freiheitsstrafe oder angeordnete vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken.

(2) Wird die Übergabe aufgeschoben, so kann der ersuchte Staat die auszuliefernde Person auf Ersuchen des ersuchenden Staates diesem zeitweilig zur Durchführung dringender Prozeßhandlungen übergeben. Die Prozeßhandlungen sind im Ersuchen näher zu bezeichnen.

(3) Der ersuchende Staat hält die zeitweilig übergebene Person in Haft und wird sie nach Durchführung der Prozeßhandlung unverzüglich rücküberstellen. Die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verbüßte Haft wird auf die im ersuchten Staat zu verhängende oder verhängte Strafe angerechnet.

#### Begleitpersonal

##### Artikel 30

(1) Das Begleitpersonal, das eine auszuliefernde Person in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zu bringen oder aus diesem abzuholen hat, ist berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bis zur Übergabe oder nach der Übernahme der auszuliefernden Person die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um ihr Entweichen zu verhindern.

(2) Dem Begleitpersonal ist bei seiner Dienstverrichtung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Ver-

tragsstaates Države ugovornice se dogovaraju o vremenu i mestu predaje i za vreme predaje saopštavaju u kom vremenu se lice koje se izdaje nalazilo u pritvoru radi izdavanja.

(2) Lice koje treba da se izda može se pustiti na slobodu ako se ne preuzme u roku od 15 dana od dana za koji je zamoljena država spremna za predaju. Posle isteka 30 dana od tog dana ono se u svakom slučaju pušta iz pritvora i molba za izdavanje se smatra bespredmetnom.

(3) Ako je predaja lica koje treba da se izda sprečena zbog njegovog zdravstvenog stanja ili drugih vanrednih razloga, države ugovornice će se o tome uzajamno obavestiti i po prestanku smetnji dogovoriti o utvrđivanju novog termina za predaju, od kada će se računati rokovi iz stava 2. ovog člana.

#### Odlaganje i uslovna predaja

##### Član 29

(1) Zamoljena država može posle odobrenja izdavanja da odloži predaju lica koje treba da se izda da bi sprovela krivični postupak protiv njega zbog nekog drugog krivičnog dela ili da bi izvršila kaznu lišenja slobode ili preventivnu meru koju su izrekli njeni sudovi.

(2) Ako se odloži predaja, zamoljena država, na zahtev države molilje, može da joj privremeno preda lice koje treba da se izda, radi sprovođenja hitnih procesnih radnji. Procesne radnje treba bliže opisati u molbi.

(3) Država molilja će držati u pritvoru lice privremeno predato i odmah ga vratiti posle sprovođenja procesne radnje. Pritvor proveden na suverenoj teritoriji države molilje uračunaće se u kaznu koja će se izreći ili je izrečena u zamoljenoj državi.

#### Prateće osoblje

##### Član 30

(1) Prateće osoblje koje treba lice koje se izdaje da dovede na suverenu teritoriju druge države ugovornice ili da ga odvede sa te teritorije, ima pravo na suverenoj teritoriji druge države ugovornice da preduzima potrebne mere do predaje ili posle preuzimanja lica koje se izdaje da bi sprečilo njegovo bekstvo.

(2) Pratećem osoblju je dozvoljeno pri obavljanju službene dužnosti na suverenoj teritoriji druge

## 1108 der Beilagen

11

tragsstaates das Tragen der Dienstkleidung und das Mitführen der erforderlichen Dienstwaffen und Ausrüstungsgegenstände gestattet. Von der Waffe darf nur im Falle der Notwehr Gebrauch gemacht werden.

države ugovornice nošenje službene odeće, potrebnog službenog oružja i predmeta opreme. Oružje se sme upotrebiti samo u slučaju nužne odbrane.

## Übergabe von Gegenständen

## Stvarna predaja predmeta

## Artikel 31

## Član 31

(1) Gegenstände, deren Ausfolgung gemäß Art. 18 bewilligt worden ist, werden, wenn möglich, gleichzeitig mit der auszuliefernden Person übergeben.

(1) Predmeti čija je predaja odobrena prema članu 18. ovog Ugovora predaju se ako je moguće istovremeno sa licem koje se izdaje.

(2) Die Übergabe von Gegenständen zum Zweck ihrer Ausfolgung an den Geschädigten kann mit Zustimmung des anderen Vertragsstaates bereits vor Bewilligung der Auslieferung erfolgen, wenn die auszuliefernde Person mit deren unmittelbarer Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist.

(2) Predaja predmeta u svrhu uručivanja oštećenom može da se obavi uz saglasnost druge države ugovornice još pre odobrenja predaje lica, ako je lice koje se izdaje saglasno sa neposrednim vraćanjem predmeta oštećenom.

Anzuwendendes Verfahrensrecht,  
Benachrichtigung

## Primena procesnog prava i obaveštenja

## Artikel 32

## Član 32

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages kommt für das Auslieferungsverfahren und die Auslieferungshaft im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates dessen Recht zur Anwendung.

(1) Ako ovim Ugovorom nije drukčije određeno za postupak u vezi izdavanja i pritvor na suverenoj teritoriji zamoljene države primenuje se njeno pravo.

(2) Wird eine Person zur Strafverfolgung ausgeliefert, so setzt der ersuchende Staat den ersuchten Staat vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis. Liegt eine rechtskräftige Entscheidung hierüber vor, so wird diese in Ausfertigung oder in einer beglaubigten Abschrift (Kopie) übermittelt.

(2) Ako se lice izdaje radi krivičnog gonjenja, država molilja obaveštava zamoljenu državu o rezultatu krivičnog postupka. Ako o ovome postoji pravnosnažna odluka, ona se dostavlja u primerku ili overenom prepisu (kopiji).

## Durchlieferung

## Tranzit

## Artikel 33

## Član 33

(1) Die Durchlieferung einer von einem dritten Staat an einen Vertragsstaat auszuliefernden Person durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates wird unter denselben Bedingungen wie die Auslieferung bewilligt.

(1) Tranzit lica koje treba da se izda od strane treće države jednoj državi ugovornici preko teritorije druge države ugovornice, biće odobren pod istim uslovima kao izdavanje.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten seine Bestimmungen auch für die Durchlieferung.

(2) Ako ovim Ugovorom nije drukčije određeno, njegove odredbe važe i za tranzit.

(3) Der ersuchte Staat kann die Durchlieferung ablehnen, wenn das Ersuchen eine Person betrifft, gegen die in diesem Staat ein Strafverfahren anhängig ist oder ein vollstreckbares verurteilendes Erkenntnis vorliegt, oder wenn die Durchlieferung wesentliche Interessen dieses Staates verletzen könnte.

(3) Zamoljena država može da odbije tranzit ako se molba odnosi na lice protiv koga se u toj državi vodi krivični postupak ili postoji izvršna osudjujuća presuda, ili ako bi tranzit mogao da povredi bitne interese te države.

(4) Für die Dauer der Durchlieferung hat der ersuchte Staat die durchzuliefernde Person in Haft zu halten. Er darf sie wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne

(4) Za vreme trajanja tranzita zamoljena država treba da drži u pritvoru lice koje se tranzitira. Zbog dela koja su učinjena pre tranzita ona to lice ne sme da goni niti da mu izrekne kaznu ili preventivnu

12

1108 der Beilagen

Zustimmung des ausliefernden Staates weder verfolgen noch an ihr eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollstrecken.

(5) Die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger wird nicht bewilligt.

### Durchlieferung im Luftweg

#### Artikel 34

(1) Soll eine Person in Durchführung einer Auslieferung von einem dritten Staat an einen Vertragsstaat auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates durchbefördert werden, so bedarf es keiner ausdrücklichen Bewilligung des überflogenen Vertragsstaates. Dieser Staat wird vom ersuchenden Staat im voraus davon unterrichtet, daß eine der im Art. 19 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen vorhanden ist, daß die durchzubefördernde Person nicht Staatsangehöriger des überflogenen Vertragsstaates ist, daß sie nicht wegen einer Handlung militärischen oder politischen Charakters verfolgt wird, daß keine wegen einer solchen Handlung verhängte Strafe oder ausgesprochene Maßnahme an ihr vollstreckt werden soll und daß kein Fall des Art. 10 vorliegt.

(2) Für den Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet des überflogenen Staates hat eine Mitteilung nach Abs. 1 dieselben Wirkungen wie das im Art. 24 vorgesehene Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft.

### Durchbeförderung zur Vollstreckung

#### Artikel 35

Die Bestimmungen über die Durchlieferung (Art. 33 und 34) werden sinngemäß auch auf die Überstellung einer Person angewendet, die zur Vollstreckung einer von einem Gericht eines dritten Staates wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochenen Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme durch das Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gebracht wird. Dasselbe gilt, wenn eine Person in einem Vertragsstaat verurteilt worden ist und durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Vollstreckung in das Hoheitsgebiet eines dritten Staates gebracht wird.

### Kosten

#### Artikel 36

Die im Zusammenhang mit einer Auslieferung, einer bedingten Übergabe einer Person nach Art. 29 Abs. 2 oder einer Ausfolgung von Gegenständen in seinem Gebiet entstandenen Kosten trägt der ersuchte Staat. Der ersuchende Staat trägt

meru bez saglasnosti države koja treba da izvrši izdavanje.

(5) Neće se odobravati tranzit sopstvenih državljana.

### Tranzit vazdušnim putem

#### Član 34

(1) Ako u izvršenju izdavanja jedno lice treba da se prebaci iz treće države u državu ugovornicu vazdušnim putem bez medjusletanja preko suverene teritorije druge države ugovornice, nije potrebno izričito odobrenje države ugovornice preko koje se preleće. Ta država će unapred biti obavještena od države mokilje da postoji jedan od dokumenata u članu 19. stav 1) ovog Ugovora, da lice koje se prevozi nije državljanin države ugovornice preko koje se preleće, da se lice ne goni zbog dela vojnog ili političkog karaktera, da se prema njemu neće izvršiti ni jedna kazna ili preventivna mera dosudjena za takvo delo i da se ne radi o slučaju iz člana 10. ovog Ugovora.

(2) Za slučaj nepredvidjenog medjusletanja na suverenu teritoriju države preko koje se preleće, obavještenje u smislu stava 1. ovog člana ima ista dejstva kao molba za pritvaranje koja je predviđena u članu 24. ovog Ugovora.

### Tranzitiranje radi izvršenja

#### Član 35

Odredbe o tranzitu (član 33. i 34. ovog Ugovora) primeniće se analogno i na predavanje lica koje se tranzitira preko suverene teritorije jedne države ugovornice na suverenu teritoriju druge države ugovornice radi izvršenja kazne ili preventivne mere koju je izrekao sud treće države za neko krivično delo. Isto važi ako je neko lice osudjeno u jednoj državi ugovornici i sprodvodi se preko suverene teritorije druge države ugovornice radi izvršenja kazne na suverenu teritoriju treće države.

### Troškovi

#### Član 36

Troškovi koji su nastali u vezi izdavanja, uslovne predaje lica u smislu člana 29. stav 2) ovog Ugovora ili predaje predmeta na njenoj teritoriji snosi zamoljena država. Država molilja snosi troškove avionskog prevoza koji su nastali zbog predaje koja je na

## 1108 der Beilagen

13

die Flugkosten, die durch eine auf sein Ersuchen auf dem Luftweg vorgenommenen Übergabe, sowie die Kosten, die durch die Durchlieferung entstanden sind.

njen zahtev izvršena vazdušnim putem i troškove koji su nastali zbog tranzita.

## Definitionen

## Artikel 37

(1) Im Sinne dieses Vertrages wird als „Sprache des ersuchenden Staates“ betrachtet:

- a) für das Gebiet der Republik Österreich die deutsche Sprache;
- b) für das ganze Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die serbokroatische Sprache, die kroatische Schriftsprache, die slowenische und mazedonische Sprache.

(2) Im Sinne dieses Vertrages bedeutet der Ausdruck „vorbeugende Maßnahme“:

- a) in der Republik Österreich jede die Freiheit beschränkende Maßnahme, die durch das Urteil eines Strafgerichtes neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird;
- b) in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien Sicherungs- und Erziehungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Schutzaufsicht im Zusammenhang mit der bedingten Strafnachsicht, die nach dem Strafrecht der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vorgesehen sind.

(3) Im Sinne dieses Vertrages werden als „Justizbehörden“ betrachtet:

- a) in der Republik Österreich die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und das Bundesministerium für Justiz;
- b) in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die ordentlichen Gerichte, die öffentlichen Anklägerschaften und das Bundessekretariat für Justiz und Organisation der Bundesverwaltung.

(4) Im Sinne dieses Vertrages werden als „oberste Polizeibehörden“ betrachtet:

- a) in der Republik Österreich das Bundesministerium für Inneres;
- b) in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien das Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten.

(5) Ist die Dauer des Vollzuges der vorbeugenden Maßnahme unbestimmt, so ist für die Beurteilung, ob sie mindestens vier Monate (Art. 2 Abs. 2) beträgt, der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Maßnahme nach dem Recht des ersuchenden Staates spätestens aufzuheben ist.

## Schlußbestimmungen

## Artikel 38

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

## Definicije

## Član 37

(1) U smislu ovog Ugovora »jezik države molilje« podrazumeva:

- a) za teritoriju Republike Austrije nemački jezik;
- b) za celokupnu teritoriju Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije srpsko-hrvatski, hrvatski književni, slovenački i makedonski jezik.

(2) U smislu ovog Ugovora pojam »preventivna mera« označava:

- a) u Republici Austriji svaka mera koja ograničava slobodu koja je izrečena presudom krivičnog suda pored ili umesto neke kazne;
- b) u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji mere bezbednosti, vaspitne mere i mere zaštitnog nadzora u vezi uslovne osude, koje su predviđene u krivičnom zakonodavstvu Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije.

(3) U smislu ovog Ugovora »pravosudnim organima« smatraju se:

- a) u Republici Austriji sudovi, državna tužilaštva i Savezno ministarstvo za pravosudje;
- b) u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji redovni sudovi, javna tužilaštva i Savezni sekretarijat za pravosudje i organizaciju savezne uprave.

(4) U smislu ovog Ugovora »najvišim organima unutrašnjih poslova« smatraju se:

- a) u Republici Austriji Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove;
- b) u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji Savezni sekretarijat za unutrašnje poslove.

(5) Ako je trajanje izvršenja preventivne mere neodređeno, onda je za ocenu da li ona iznosi najmanje 4 meseca (član 2. stav 2) ovog Ugovora) merodavan trenutak u kome mera najkasnije mora da se ukine prema pravu države molilje.

## Završne odredbe

## Član 38

Ovaj Ugovor podleže ratifikaciji. Ratifikacioni instrumenti razmeniće se u Beču.

14

1108 der Beilagen

**Artikel 39**

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Geschehen zu Belgrad, am 1. Februar 1982, in zwei Urschriften in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Broda**

Für die Sozialistische  
Föderative Republik Jugoslawien:

**Banović**

**Član 39**

(1) Ovaj Ugovor stupa na snagu prvog dana trećeg meseca, posle razmene ratifikacionih instrumenata.

(2) Ovaj Ogovor se zaključuje na neodredjeno vreme. Njega može pismeno otkazati svaka država ugovornica diplomatskim putem sa otkaznim rokom od 6 meseci.

Sačinjeno dana 1. februara 1982. godine u Beogradu u dva originalna primerka na nemačkom i srpsko-hrvatskom jeziku, pri čemu oba teksta imaju istu važnost.

Za Republiku Austriju:

**Dr. Broda**

Za Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju:

**Banović**

**VORBLATT****Das Problem:**

Mangels eines Auslieferungsvertrages findet der Auslieferungsverkehr mit Jugoslawien derzeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit statt. Dies bewirkt auf internationaler Ebene eine gewisse Rechtsunsicherheit. Vor allem erscheint es wünschenswert, die österreichischen Vorstellungen hinsichtlich politischer Straftaten sowie in den Fragen des Asyls und der Todesstrafe vertraglich zu verankern.

**Die Lösung:**

Vertragliche Regelung der rechtlichen Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung durch den vorliegenden Vertrag.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I.

#### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil Gesetzesergänzend. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Der Vertrag ist nicht politisch und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Er ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Der Auslieferungsverkehr mit Jugoslawien hat bisher auf der Grundlage der Gegenseitigkeit stattgefunden. In Einzelfällen ergaben sich Schwierigkeiten, wenn Österreich die von Jugoslawien begehrte Auslieferung gem. § 19 Z 3 ARHG abgelehnt hat, weil der Betroffene im Fall der Auslieferung der Gefahr einer Erschwerung seiner Lage aus politischen Gründen ausgesetzt gewesen wäre.

Auf Grund des österreichischen Vorschlages zum Abschluß eines neuen Rechtshilfevertrages in Strafsachen, in welchem auch die Übernahme der Strafverfolgung geregelt werden sollte, hat die jugoslawische Seite vorgeschlagen, die rechtlichen Beziehungen auch auf dem Gebiet der Auslieferung sowie der wechselseitigen Vollstreckung von Strafurteilen vertraglich zu regeln.

In der Zeit vom 11. bis 15. Mai 1981 fanden in Belgrad Verhandlungen zwischen einer österreichischen Delegation und einer Delegation der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zum Abschluß eines Auslieferungsvertrages statt. Grundlage für diese Verhandlungen war ein vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteter Vertragstext, dem von jugoslawischer Seite ein sowohl die Bereiche der Rechtshilfe in Strafsachen, der Auslieferung und der wechselseitigen Vollstreckung von Strafurteilen gemeinsam regelnder Entwurf gegenüberstand. Der Auslieferungsvertrag ist am 15. Mai 1981 in Belgrad paraphiert worden. Da von jugoslawischer Seite eine Inkraftsetzung des Auslieferungsvertrages erst gemeinsam mit dem abzuschlie-

ßenden Vertrag über die wechselseitige Vollstreckung von Strafurteilen sowie mit dem bereits paraphierten Rechtshilfevertrag gewünscht worden war, ist dieser Vertrag gemeinsam mit den beiden anderen Verträgen am 1. Feber 1982 in Belgrad unterzeichnet worden.

In den vorliegenden Vertrag konnten — wie auch in den Verträgen mit Ungarn und Polen — alle jene Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Weiterführung der traditionellen österreichischen Praxis bei der Entscheidung über Auslieferungsgesuchen gewährleisten. Insbesondere wurde den österreichischen Vorstellungen im Zusammenhang mit politischen Straftaten sowie in den Fragen des Asyls und der Todesstrafe voll Rechnung getragen.

Der Vertrag enthält eine grundsätzliche Verpflichtung zur Auslieferung zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von gerichtlichen Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen. Die Auslieferung wird primär nur wegen einer Handlung stattfinden, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder mit strengerer Strafe bedroht ist. Nur wenn auf diese Weise ausgeliefert wird, können zusätzlich auch andere, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen Anlaß zu einer Auslieferung geben („akzessorische“ Auslieferung).

Handlungen überwiegend politischen Charakters wurden nach dem Vorbild des ARHG von einer Auslieferung ausgeschlossen. Die Auslieferung soll auch dann nicht bewilligt werden, wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, im ersuchten Staat Asyl genießt. Dies wird Österreich die Möglichkeit geben, bei jugoslawischen Auslieferungsgesuchen weiterhin die Grundsätze zur Anwendung bringen, wie sie in Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, BGBl. Nr. 320/1969, und im § 19 Z 3 ARHG festgelegt worden sind. Auch humanitäre Gesichtspunkte können berücksichtigt werden, wenn die auszuliefernde Person wegen ihres Alters, wegen ihres seit langem bestehenden Aufenthaltes im ersuchten Staat oder aus anderen schwerwiegenden, in ihren persönlichen Verhältnissen gelegenen Gründen durch die Auslieferung unverhältnismäßig hart getroffen

würde. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen, dem § 22 ARHG entsprechenden Ablehnungsgrund, der im vertraglichen Bereich erstmals im Auslieferungsvertrag mit Jugoslawien enthalten ist.

Wie in den schon bestehenden Auslieferungsverträgen ist die Auslieferung auch bei militärischen oder fiskalischen strafbaren Handlungen ausgeschlossen. Das auf Grund des § 12 ARHG im Verfassungsrang stehende Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger wurde ebenfalls in den Vertrag aufgenommen. Darüber hinaus wurde auch die Frage der Todesstrafe in zufriedenstellender Weise gelöst; der Ausspruch dieser Strafe oder deren Vollstreckung sind ausgeschlossen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen (Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich einerseits und Sekretariat für Justiz und Organisation der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits) vorgesehen worden; der diplomatische Weg ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

## II.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1:

Art. 1 enthält in der üblichen Weise die grundsätzliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auslieferung. Dabei wird ausdrücklich auf die beiden Fälle der Auslieferung, nämlich zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung, Bezug genommen.

#### Zu Art. 2:

Ausgeliefert wird zur Strafverfolgung primär nur wegen Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe oder mit strengerer Strafe bedroht sind (Abs. 1), zur Vollstreckung nur, wenn außerdem noch die zu vollstreckende Strafe oder vorbeugende Maßnahme zumindest vier Monate beträgt (Abs. 2). Nur wenn auf diese Weise ausgeliefert wird, können zusätzlich auch andere, mit geringerer Strafe bedrohte Handlungen oder kürzere Freiheitsstrafen oder vorbeugende Maßnahmen Anlaß zur Auslieferung geben (Abs. 3).

#### Zu Art. 3:

Entsprechend dem im Verfassungsrang stehenden Verbot der Auslieferung österreichischer Staatsbürger (§ 12 ARHG) schließt Art. 3 die Auslieferung von Angehörigen des ersuchten Staates aus.

#### Zu Art. 4:

Z 1 dieses Artikels schließt die Auslieferung aus, wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, auf dem Gebiet des ersuchten Staates Asyl genießt. Diese Bestimmung wird Österreich die Möglichkeit geben, bei der Entscheidung über die Auslieferung weiterhin die Grundsätze zur Anwendung zu bringen, wie sie in Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, BGBl. Nr. 320/1969, wie auch im § 19 Z 3 ARHG festgelegt worden sind. Danach wird nicht ausgeliefert, wenn das Auslieferungsbegehren gestellt worden ist, um die auszuliefernde Person aus rassischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder wenn die Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre. Das Asyl hat eine traditionelle Doppelfunktion: Es schützt — auch in Verbindung mit § 13 ARHG — vor Abschiebung, aber auch — wenn strafbare Handlungen behauptet werden — vor Auslieferung. Asyl im Sinne des Art. 3 ist eine Ergänzung des Asylrechtes auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen und im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955. Das Asyl im Sinne des Art. 3 ist jenes, das schon bisher in den Entscheidungen der Gerichte und in der Praxis des Bundesministeriums für Justiz zum Ausdruck gekommen ist und zur Ablehnung der Auslieferung — wegen einer an sich kriminellen Tat — deshalb führt, weil die auszuliefernde Person im ersuchten Staat der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre (§ 19 Z 3 ARHG).

Eine zusätzliche Schutzbestimmung enthält Z 2: Zu den hier erwähnten mehrseitigen Übereinkommen zählt neben der Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. Nr. 55/1955, vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, die in Art. 3 Auslieferungen, die mit humanitären Gesichtspunkten in Widerspruch stünden, ausschließt.

#### Zu Art. 5:

Art. 5 enthält in der traditionellen Weise das Verbot der Auslieferung wegen politischer strafbarer Handlungen. Eine Auslieferung soll dann aber nicht ausgeschlossen werden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und insbesondere, etwa bei strafbaren Handlungen gegen das Leben, der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt. Die Bestimmung orientiert sich an § 14 Abs. 2 ARHG und wird unter Bedachtnahme auf diese Bestimmung anzuwenden sein.

#### Zu Art. 6:

Diese Bestimmung enthält das Verbot der Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach

Ansicht des ersuchten Staates ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten bestehen.

**Zu Art. 7:**

Diese Bestimmung schließt die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen aus. Die dem Rechtshilfevertrag in Strafsachen angepaßte Definition der fiskalischen strafbaren Handlungen legt fest, daß darunter Verletzungen von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften sowie von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel zu verstehen sind. Obwohl durch den Rechtshilfevertrag die Rechtshilfe in Strafverfahren wegen Zollvergehen ausdrücklich zugelassen wird, kann eine Auslieferung wegen solcher Delikte nicht in Betracht kommen. Zu den Vorschriften über den Außenhandel werden aber nicht Beschränkungen des Handels mit Suchtgiften, Waffen und Kulturgütern zu zählen sein. Verstöße gegen diese Vorschriften sind dem allgemeinen Strafrecht zuzuordnen.

**Zu Art. 8:**

Die Achtung des Grundsatzes „ne bis in idem“ soll gewährleistet werden. Die Auslieferung ist nach Abs. 1 nicht zulässig, wenn das gegen die auszuliefernde Person im ersuchten Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung geführte Strafverfahren bereits rechtskräftig beendet worden ist. Ein Freispruch oder eine Einstellung nur wegen Fehlens der Gerichtsbarkeit soll einer Auslieferung jedoch nicht entgegenstehen (Abs. 2). Nach Abs. 3 soll die Auslieferung auch nicht zulässig sein, wenn die auszuliefernde Person wegen dieser Handlung bereits in einem dritten Staat rechtskräftig freigesprochen oder schuldig erkannt worden ist und die verhängte Strafe oder vorbeugende Maßnahme bereits vollstreckt worden ist, wenn der auszuliefernden Person im dritten Staat eine bedingte Strafnachsicht gewährt oder sie aus dem Vollzug bedingt entlassen worden ist oder wenn die Vollstreckbarkeit nach dem Recht des dritten Staates bereits verjährt wäre.

**Zu Art. 9:**

Nach dieser Bestimmung ist die Auslieferung ausgeschlossen, wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten verjährt ist.

**Zu Art. 10:**

Der Ausspruch der Todesstrafe oder ihre Vollstreckung ist ausgeschlossen. Im Auslieferungsvertrag selbst hat der ersuchende Staat, wenn die Tat nach seinem Recht mit der Todesstrafe bedroht ist, die Verpflichtung übernommen, anstelle der Todesstrafe nur eine Freiheitsstrafe zu verhängen oder zu vollstrecken:

**Zu Art. 11:**

Abs. 1 sieht vor, daß die Auslieferung in der Regel nicht bewilligt wird, wenn der Tatort im ersuchten Staat liegt oder wenn aus anderen Gründen eine Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates gegeben ist. In diesen Fällen ist die Auslieferung nach Abs. 2 zulässig, wenn wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird und die Aburteilung auch wegen der in Abs. 1 genannten Handlungen aus besonderen Gründen zweckmäßig ist.

**Zu Art. 12:**

Über österreichischen Vorschlag wurde in den Vertrag erstmals eine sogenannte „Härteklausele“ aufgenommen, wie sie für den vertragsfreien Bereich im ARHG in § 22 enthalten ist. Diese Klausel wird im vertraglichen Bereich mit Jugoslawien jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur zur Anwendung kommen können, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit einer fünf Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Kommt es in Anwendung dieses Auslieferungshindernisses zu einer Ablehnung der Auslieferung, so hat der um Auslieferung ersuchte Staat zu prüfen, ob gegen die auszuliefernde Person wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung ein Strafverfahren einzuleiten ist. Diese Regelung entspricht dem im § 65 Abs. 1 Z 2 StGB enthaltenen Prinzip der subsidiären (stellvertretenden) Gerichtsbarkeit.

**Zu Art. 13:**

Eine im ersuchten Staat ergangene Amnestie ist bei der Entscheidung über die Auslieferung nicht zu berücksichtigen, es sei denn, daß die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegt.

**Zu Art. 14:**

Die ausgelieferte Person darf im ersuchenden Staat nicht vor ein Ausnahmegesicht gestellt werden. Auch die Auslieferung zur Vollstreckung einer von einem solchen Gericht verhängten Strafe ist unzulässig.

**Zu Art. 15:**

Bei der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen ist nicht zu berücksichtigen, ob die Handlung, wegen der um die Auslieferung ersucht worden ist, im ersuchten Staat nur strafbar wäre, wenn ein Antrag oder eine Ermächtigung eines Berechtigten vorläge.

**Zu Art. 16:**

Soll eine Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteiles bewilligt werden, so ist hiefür die Zusicherung des ersuchenden Staates erforderlich, daß das Strafverfahren nach der Auslieferung im ersuchenden Staat nach seinen Rechtsvorschriften in Anwesenheit der ausgelieferten Person neu durchgeführt werden wird. Da eine diesbezügliche innerstaatliche Verfahrensvorschrift in Österreich nicht besteht, ist diese Bestimmung nur für Auslieferungen an Jugoslawien anwendbar.

**Zu Art. 17:**

Diese Bestimmung gewährleistet die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität. Danach darf die ausgelieferte Person keinerlei Beeinträchtigung ihrer Freiheit wegen vor der Übergabe begangener Handlungen, wegen der die Auslieferung nicht bewilligt worden ist, unterzogen werden, wenn nicht der Staat, der die Auslieferung bewilligt hat, zustimmt oder wenn sich die ausgelieferte Person länger als 45 Tage freiwillig im ersuchenden Staat aufhält oder in diesen Staat zurückkehrt, nachdem sie ihn verlassen hat. Von besonderer Bedeutung ist die in Abs. 4 dieses Artikels enthaltene Verpflichtung des ersuchenden Staates, der ausgelieferten Person binnen 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung die Ausreise zu gestatten, auch wenn sonstige innerstaatliche Vorschriften (zB betreffend die Wehrpflicht) die Ausreise verbieten oder beschränken sollten.

Wird die Handlung, zu deren Verfolgung die Auslieferung bewilligt worden ist, im ersuchenden Staat im Zuge des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt als im Auslieferungsverfahren, hindert der Grundsatz der Spezialität die weitere Verfolgung, wenn nicht auch nach der neuen rechtlichen Würdigung die Auslieferung zulässig wäre. Dies kann der ersuchende Staat selbst beurteilen, er wird aber in Zweifelsfällen eine Stellungnahme des ersuchten Staates einholen.

**Zu Art. 18:**

Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder mittelbar oder unmittelbar durch die strafbare Handlung erlangt worden sind, sind auch ohne besonderes Ersuchen im Fall der Bewilligung der Auslieferung auszuführen. Für den Fall, daß eine nach diesem Vertrag an sich zulässige Auslieferung nicht erfolgen kann, weil die auszuliefernde Person geflüchtet oder gestorben ist oder auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht betreten werden konnte, ist eine selbständige Übergabe derartiger Gegenstände vorgesehen. In Abs. 3 ist sichergestellt, daß dadurch Rechte des ersuchten Staates oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Abs. 4 ermöglicht die Übergabe ohne Rücksicht auf bestehende Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

**Zu Art. 19:**

Diese Bestimmung legt fest, welche Unterlagen einem Auslieferungsersuchen anzuschließen sind.

**Zu Art. 20:**

Diese Bestimmung sieht in der üblichen Weise vor, daß der ersuchte Staat um die Ergänzung der Auslieferungsunterlagen ersuchen kann. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der bestimmten Frist ergänzt, ist über das Auslieferungsersuchen auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.

**Zu Art. 21:**

Als Geschäftsweg ist — unbeschadet der Möglichkeit des diplomatischen Weges — der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen vorgesehen.

**Zu Art. 22:**

Der Anschluß von Übersetzungen ist nicht erforderlich. Dies ist deshalb zweckmäßig, weil es leichter ist, Übersetzungen aus der fremden Sprache als solche in die fremde Sprache herzustellen.

**Zu Art. 23:**

In dieser Bestimmung wird eine Verpflichtung des ersuchten Staates zur Ausforschung einer gesuchten Person vorgesehen, wenn vom ersuchenden Staat glaubhaft gemacht wird, daß sich der Betreffende tatsächlich im Gebiet des anderen Staates befindet. Den Gesuchten in den Fahndungsbefehlen zur Verhaftung auszuschreiben, ist nicht unbedingt erforderlich. In gewissen Fällen wird auch die Fahndung zur Aufenthaltsermittlung genügen. Mit einem solchen Ersuchen wird gem. § 27 ARHG in der Regel das Gericht zu befragen sein, wenn Grund zur Annahme besteht, daß sich die gesuchte Person in Österreich aufhält oder wenn das Ersuchen zu Fahndungsmaßnahmen Anlaß gibt, die in einem Aufruf an die Bevölkerung zur Mithilfe bestehen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden auf Grund von im Interpolweg einlangenden Ersuchen um Festnahme zum Zweck der Auslieferung die weiteren Veranlassungen zunächst vom Bundesministerium für Inneres zu treffen sein.

Im Falle der Betretung wird in jedem Fall das zuständige Gericht über die Auslieferungshaft oder sonstige Maßnahmen zur Verhinderung des Entweichens zu entscheiden haben. Zwingend ist im Vertrag weder die Auslieferungshaft noch die Anordnung gelinderer Mittel vorgeschrieben.

**Zu Art. 24:**

Diese Bestimmung sieht vor, daß in dringenden Fällen um die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft ersucht werden kann. Die Verhängung

der vorläufigen Auslieferungshaft und gelinderen Maßnahmen ist aber auch hier nicht zwingend vorgeschrieben. Derartige Ersuchen werden in der Regel im Interpolweg übermittelt werden. Die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft ist mit 30 Tagen, in Ausnahmefällen maximal mit 45 Tagen begrenzt.

#### Zu Art. 25:

Diese Bestimmung regelt das Anbot der Auslieferung. Auch hier ist eine Verpflichtung zur Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht vorgesehen. Die Regelung des Anbots der Auslieferung entspricht im wesentlichen der in § 28 ARHG vorgesehenen Regelung. Der um die Auslieferung ersuchende Staat hat auf Grund einer Mitteilung des ersuchten Staates innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Benachrichtigung von der Verhaftung mitzuteilen, ob ein Auslieferungsersuchen gestellt wird; das Auslieferungsersuchen muß sodann innerhalb von 30 Tagen ab seiner Ankündigung gestellt werden.

#### Zu Art. 26:

Art. 19 sieht vor, daß über ein Auslieferungsersuchen ehestmöglich zu entscheiden und dem ersuchenden Staat von dieser Entscheidung Kenntnis zu geben ist. Eine auch nur teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist zu begründen.

#### Zu Art. 27:

Ersuchen mehrere Staaten um die Auslieferung derselben Person, hat der ersuchte Staat die Möglichkeit, bei der Entscheidung, welchem Auslieferungsersuchen er den Vorrang einräumt, alle hierfür maßgebenden Umstände zu berücksichtigen. Wird dem Ersuchen des dritten Staates um Auslieferung der Vorrang gegeben, ist das Auslieferungsersuchen des Vertragsstaates als Ersuchen um Weiterlieferung zu behandeln.

#### Zu Art. 28:

In dieser Bestimmung werden im einzelnen die Modalitäten der Übergabe der auszuliefernden Person geregelt.

#### Zu Art. 29:

Da nach Abs. 1 dieses Artikels die Durchführung einer bewilligten Auslieferung aufgeschoben werden kann, bis einem Strafanspruch des ersuchten Staates Genüge getan ist, sehen die Abs. 2 und 3 die Möglichkeit vor, die auszuliefernde Person dem ersuchenden Staat zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen vorzeitig zu übergeben. Nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen ist die übergebende Person wieder zurückzustellen. Die im anderen Staat verbüßte Haft ist auf die im ersuchten Staat zu verhängende oder verhängte Strafe anzurechnen.

#### Zu Art. 30:

Im Hinblick auf die Vornahme von Überstellungen im Luftweg bzw. unter Mitwirkung vorgeschobener Grenzabfertigungsstellen war es angezeigt, die Befugnisse des den Häftling eskortierenden Begleitpersonals zu regeln. Während in früheren Verträgen, wie etwa dem Auslieferungsvertrag mit Polen, BGBl. Nr. 146/1980, diese Bestimmung noch als Verfassungsbestimmung zu beschließen war, ist dies nunmehr auf Grund des Art. 9 Abs. 2 B-VG, idF des BVG vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, nicht mehr erforderlich.

#### Zu Art. 31:

In Ergänzung des Art. 18 enthält diese Bestimmung die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Übergabe von Gegenständen. Es wird insbesondere vorgesehen, daß die Gegenstände, deren Ausfolgung gemäß Art. 18 bewilligt worden ist, wenn möglich gleichzeitig mit der auszuliefernden Person übergeben werden sollen. Die Übergabe solcher Gegenstände zum Zwecke ihrer Ausfolgung an den Geschädigten kann mit Zustimmung der auszuliefernden Person auch bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgen, um eine möglichst frühe Schadensgutmachung zu ermöglichen. Diesbezüglich wurde auf die Regelung des § 367 StPO Bedacht genommen.

#### Zu Art. 32:

Für das Auslieferungsverfahren und insbesondere für die Auslieferungshaft kommen ausschließlich die innerstaatlichen Bestimmungen des ersuchten Staates zur Anwendung (Abs. 1). Abs. 2 sieht die Verpflichtung des ersuchenden Staates vor, dem ersuchten Staat das Ergebnis des Strafverfahrens mitzuteilen. Dadurch wird es vor allem möglich sein zu überprüfen, ob im ersuchten Staat der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung eingehalten worden ist.

#### Zu Art. 33:

Diese Bestimmung regelt die Durchlieferung, die unter den gleichen Voraussetzungen zulässig ist, unter denen eine Auslieferung zulässig wäre.

#### Zu Art. 34:

Bei einer Durchbeförderung im Luftweg ohne Zwischenlandung wurde nach dem Vorbild des Art. 21 Abs. 4 des Europäischen Auslieferungübereinkommens, BGBl. Nr. 320/1969, sowie des § 46 ARHG eine Sonderregelung getroffen und vorgesehen, daß hier eine an den Staat, dessen Hoheitsgebiet überflogen wird, gerichtete Notifikation genügt.

## 1108 der Beilagen

21

**Zu Art. 35:**

Die Bestimmungen über die Durchlieferung sollen sinngemäß auch für jene Fälle angewendet werden, in denen eine Durchbeförderung durch einen Vertragsstaat zum Zweck der Vollstreckung einer Strafe im Heimatstaat in Anwendung anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich wird.

**Zu Art. 36:**

Auf den Ersatz der durch die Anwendung dieses Vertrages entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Flugkosten, bei einer auf Wunsch des ersuchenden Staates auf diese Weise vorgenommenen Übergabe oder der durch eine Durchlieferung entstandenen Kosten ist verzichtet worden.

**Zu Art. 37:**

In dieser Bestimmung werden die im Vertrag verwendeten Begriffe „Sprache des ersuchenden Staates“, „vorbeugende Maßnahme“, „Justizbehörden“ sowie „oberste Polizeibehörden“ definiert. Zur Beurteilung der Auslieferungsfähigkeit zum Vollzug vorbeugender Maßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages wurde vorgesehen, daß für die Beurteilung, ob noch mindestens vier Monate der vorbeugenden Maßnahme zu vollziehen sind, der Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem die Maßnahme nach dem Recht des ersuchenden Staates spätestens aufzuheben ist.

**Zu Art. 38 und 39:**

Die Schlußbestimmungen entsprechen den sonst üblichen Formulierungen.